

**Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG); Totalrevision; 1. Beratung**

*Vorbemerkung: Die zweite Spalte von links enthält den Entwurf für das vollständige neue Gesetz – nicht nur Änderungen gegenüber dem geltenden Recht. Lücken in der zweiten Spalte bedeuten nicht, dass der Text des geltenden Rechts unverändert in das neue Gesetz übernommen wird. Dies ist erst bei den Fremdänderungen am Schluss des Entwurfs für das neue KBüG der Fall.*

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
<p><b>Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)</b></p> <p>Vom 22. Dezember 1992</p>	<p><b>Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)</b></p> <p>Vom</p>			
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf § 6 der Kantonsverfassung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf § 6 der Kantonsverfassung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>			

**Abweichende Anträge der Kommission JUS: Seiten 5, 6, 7 und 9**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
<p><b>A. Allgemeine Bestimmungen</b></p>	<p><b>I.</b> <b>1. Allgemeines</b></p>			
<p><b>§ 1</b> Geltungsbereich</p> <p>Dieses Gesetz regelt Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, soweit der Bund keine Regelung getroffen hat.</p>	<p><b>§ 1</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, soweit der Bund keine Regelung beziehungsweise nur Mindestvorschriften getroffen hat.</p> <p><sup>2</sup> Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gelten für alle in Bürgerrechtssachen zuständigen Behörden und Verwaltungsstellen die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007<sup>1</sup>.</p>			

<sup>1</sup> SAR 271.200

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
<p><b>§ 2</b> Begriffe</p> <p><sup>1</sup> Unter Gemeinden versteht dieses Gesetz die aargauischen Einwohnergemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Bei Gemeinden mit Einwohnerrat tritt dieser als Organ an die Stelle der Gemeindeversammlung.</p> <p><sup>3</sup> Die Begriffe Schweizer Bürger, Kantonsbürger, Bürger, Ausländer, Geschuchsteller und Präsident beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>				
<p><b>§ 3</b> Kantons- und Gemeindebürgerrecht</p> <p>Kantonsbürger ist, wer das Bürgerrecht einer aargauischen Gemeinde besitzt.</p>	<p><b>§ 2</b> Kantons- und Gemeindebürgerrecht</p> <p><sup>1</sup> Kantonsbürgerin beziehungsweise Kantonsbürger ist, wer das Bürgerrecht einer aargauischen Gemeinde besitzt.</p> <p><sup>2</sup> Ein im Kanton gefundenes Kind unbekannter Abstammung (Findelkind) erhält das Bürgerrecht jener Gemeinde, in der es gefunden wurde.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
<p><b>§ 4</b> Findelkind</p> <p>Ein im Kanton gefundenes Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht jener Gemeinde, in der es gefunden wurde.</p>	<p><i>Vgl. § 2 Abs. 2</i></p>			
<p><b>B. Erwerb und Verlust durch Beschluss</b></p>	<p><b>2. Einbürgerungsvoraussetzungen</b></p>			
	<p><b>2.1. Einbürgerungsvoraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer</b></p>			
<p><b>§ 5</b> Ausländer</p> <p><sup>1</sup> Ausländer, welche die Voraussetzungen für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung<sup>1</sup> erfüllen, können um Aufnahme in das Kantons- und Gemeindebürgerrecht nachsuchen, wenn sie bei Einreichung des Gesuches seit mindestens drei Jahren ohne Unterbruch in derselben Gemeinde wohnen und gesamthaft fünf Jahre im Kanton wohnhaft gewesen sind.</p>	<p><b>§ 3</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländer erhalten auf Gesuch hin das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, wenn die Einbürgerungsbewilligung des Bundes vorliegt und die Einbürgerungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt sind.</p>			

<sup>1</sup> Art. 14 und 15 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) (SR 141.0).

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
	<p><sup>2</sup> Umfasst ein Einbürgerungsgesuch mehrere Personen, sind die Einbürgerungsvoraussetzungen für jede Person einzeln zu beurteilen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Kindern ist dem Alter und Entwicklungsstand Rechnung zu tragen.</p> <p><sup>4</sup> Kann eine gesuchstellende Person wegen einer körperlichen, geistigen, psychischen oder anderen Beeinträchtigung einzelne Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllen, ist ihren Fähigkeiten Rechnung zu tragen.</p>			
<p><sup>2</sup> Für Gesuchsteller, die das 23. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und mindestens fünf Jahre ihrer Schulbildung (Volksschule, Mittelschule, Berufsschule) in der Schweiz erworben haben, genügt der ununterbrochene dreijährige Wohnsitz in derselben Gemeinde.</p>	<p><b>§ 4</b> Aufenthaltsdauer und Integration</p> <p><sup>1</sup> Die gesuchstellende Person muss bei Einreichung des Gesuchs folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a) Aufenthalt von drei Jahren in der aargauischen Gemeinde, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs,</p> <p>b) erfolgreiche Integration.</p>	<p><sup>1</sup> Die gesuchstellende Person muss bei Einreichung des Gesuchs folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a) Aufenthalt von drei Jahren in der <u>das Gesuch behandelnden</u> aargauischen Gemeinde, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs,</p> <p>b) erfolgreiche Integration.</p>	<p>Zustimmung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
	<p><b>§ 5</b> Erfolgreiche Integration</p> <p><sup>1</sup> Eine gesuchstellende Person gilt als erfolgreich integriert, wenn sie nachweist, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist,</li> <li>b) über ausreichende sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse verfügt,</li> <li>c) die Werte der Bundes- und Kantonsverfassung achtet,</li> <li>d) die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet,</li> <li>e) am Wirtschaftsleben teilnehmen oder Bildung erwerben will.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Integrationsvoraussetzungen müssen auch im Zeitpunkt des Entscheids von Gemeinde und Kanton erfüllt sein.</p>			
	<p><b>§ 6</b> Sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse</p> <p><sup>1</sup> Die sprachlichen Kenntnisse sind ausreichend, wenn sie eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben (Führen eines Alltagsgesprächs in deutscher Sprache) ermöglichen.</p>	<p><sup>1</sup> Die sprachlichen Kenntnisse sind ausreichend, wenn sie eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, <u>namentlich Alltagsgespräche</u> in deutscher Sprache, ermöglichen.</p>	Zustimmung	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
	<p><sup>2</sup> Die staatsbürgerlichen Kenntnisse sind ausreichend, wenn sie die Teilnahme am politischen Leben in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde sowie die Ausübung der politischen Rechte ermöglichen.</p>			
	<p><b>§ 7</b> Achtung der Werte der Verfassung</p> <p><sup>1</sup> Die Achtung der Werte der Bundes- und Kantonsverfassung wird durch das Unterzeichnen einer Erklärung bestätigt.</p>	<p><sup>1</sup> Die Achtung der Werte der Bundes- und Kantonsverfassung <u>ist</u> durch das Unterzeichnen einer Erklärung <u>zu bestätigen</u>.</p>	<p>Zustimmung</p>	
	<p><b>§ 8</b> Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</p> <p><sup>1</sup> Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gelten bei Erwachsenen als beachtet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Strafregisterauszug für Privatpersonen keine Einträge aufweist,</li> <li>b) die Probezeit bei einer bedingten Strafe oder einer bedingten Entlassung aus einer Strafe oder Massnahme zwei Jahre vor Einreichung des Gesuchs abgelaufen ist,</li> </ul>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
	<p>c) bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht die Fristen gemäss Absatz 2 lit. a und b verstrichen sind,</p> <p>d) kein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens hängig ist.</p> <p><sup>2</sup> Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gelten bei Jugendlichen als beachtet, wenn</p> <p>a) in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs keine Verurteilung wegen eines Verbrechens vorliegt,</p> <p>b) in den letzten drei Jahren vor Einreichung des Gesuchs keine Verurteilung wegen eines Vergehens vorliegt,</p> <p>c) kein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens hängig ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Fristen gemäss Absatz 2 beginnen bei einer Anordnung zur Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder zu einem unbedingten Freiheitsentzug mit der Entlassung zu laufen, in den übrigen Fällen mit der Anordnung.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
	<p><sup>4</sup> Bei hängigen Strafverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens wird die Behandlung des Gesuchs bis zur Erledigung des Strafverfahrens aufgeschoben.</p> <p><sup>5</sup> Übertretungen oder nicht strafbare Handlungen, die eine Missachtung der öffentlichen Ordnung darstellen, können bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p><sup>4</sup> Bei hängigen Strafverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens wird die Behandlung des Gesuchs bis zur Erledigung des Strafverfahrens <u>sistiert</u>.</p>	Festhalten	
	<p><b>§ 9</b> Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung</p> <p><sup>1</sup> Der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung ist gegeben, wenn die gesuchstellende Person im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung</p> <p>a) ein ungekündigtes und unbefristetes Arbeitsverhältnis, eine selbstständige wirtschaftliche Erwerbstätigkeit, Bemühungen zur Suche einer Arbeitsstelle oder bei einer befristeten Anstellung den Willen zur selbstständigen wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit nachweist,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
	<p>b) eine aktive Bildungstätigkeit oder entsprechende Bemühungen nachweist oder</p> <p>c) ihre Lebenskosten und Unterhaltspflichten auf absehbare Zeit durch Einkommen, Vermögen und Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, decken kann.</p> <p><sup>2</sup> Die gesuchstellende Person darf drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs keine Leistungen aus der Sozialhilfe bezogen haben. In begründeten Fällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden.</p> <p><sup>3</sup> Die gesuchstellende Person hat ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Der Nachweis dafür erfolgt durch Vorlage eines Betreibungsregisterauszugs.</p> <p><sup>4</sup> Der Betreibungsregisterauszug darf für die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs keine offenen Verluftscheine aufweisen.</p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung</b>
	<p><sup>5</sup> Für die letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs darf der Betreibungsregisterauszug keine Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Sozialversicherungseinrichtungen, Krankenkassen und aus familienrechtlichen Verpflichtungen aufweisen.</p> <p><sup>6</sup> Andere Betreibungen können bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden.</p> <p><sup>7</sup> Weist die gesuchstellende Person nach, dass eine Betreibung ungerechtfertigt erfolgte, fällt diese ausser Betracht.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
	<b>2.2. Einbürgerungsvoraussetzungen für Schweizerinnen und Schweizer</b>			
<p><b>§ 6</b> Schweizer Bürger</p> <p><sup>1</sup> Schweizer Bürger, die nicht schwerwiegend mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten und die ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, können um Aufnahme in das Kantons- und Gemeindebürgerrecht nachsuchen, wenn sie bei Einreichung des Gesuches seit mindestens drei Jahren ohne Unterbruch in derselben Gemeinde wohnen und mit der Einbürgerung nicht Bürger von mehr als zwei Gemeinden werden.</p> <p><sup>2</sup> Schweizer Bürger, die seit zehn Jahren ohne Unterbruch in derselben Gemeinde wohnen, haben unter den gleichen Bedingungen Anspruch auf Bürgerrechtsaufnahme.</p>	<p><b>§ 10</b> Gemeindebürgerrecht für Schweizerinnen und Schweizer</p> <p><sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die nicht schwerwiegend mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten und die ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, können das Gemeindebürgerrecht beantragen, wenn sie sich bei Einreichung des Gesuchs seit drei Jahren, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs, in der Gemeinde aufhalten.</p> <p><sup>2</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die sich seit zehn Jahren in der Gemeinde aufhalten, haben unter den gleichen Bedingungen Anspruch auf das Gemeindebürgerrecht.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
<p><sup>3</sup> Die Voraussetzungen gemäss den Absätzen 1 und 2 gelten auch für Kantonsbürger, die um Aufnahme in das Bürgerrecht einer anderen aargauischen Gemeinde nachsuchen.</p>				
	<p><b>3. Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht</b></p>			
<p><b>§ 9</b> Bürgerrechtsentlassung</p> <p>Stellen Bürger einer aargauischen Gemeinde ein entsprechendes Begehren, so werden sie aus dem Bürgerrecht entlassen, wenn sie ein anderes Kantonsbürgerrecht oder das Bürgerrecht einer anderen aargauischen Gemeinde besitzen.</p>	<p><b>§ 11</b> Voraussetzungen für die Bürgerrechtsentlassung</p> <p><sup>1</sup> Stellt eine Bürgerin oder ein Bürger einer aargauischen Gemeinde ein entsprechendes Gesuch, wird die gesuchstellende Person aus dem Bürgerrecht entlassen, wenn sie ein anderes Kantonsbürgerrecht oder das Bürgerrecht einer anderen aargauischen Gemeinde besitzt.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
	<b>4. Ehrenbürgerrecht</b>			
<p><b>§ 8</b> Ehrenbürgerrecht</p> <p><sup>1</sup> Wer sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis durch die Gemeindeversammlung ehrenhalber eingebürgert werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts kann auch erfolgen, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen dieses Gesetzes nicht erfüllt sind.</p> <p><sup>3</sup> Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.</p>	<p><b>§ 12</b> Ehrenbürgerrecht</p> <p><sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben, können mit ihrem Einverständnis durch die Gemeindeversammlung beziehungsweise den Einwohnerrat ehrenhalber eingebürgert werden. Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts erhalten sie das Gemeindebürgerrecht.</p> <p><sup>2</sup> Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts kann auch erfolgen, wenn die für eine Einbürgerung erforderliche Aufenthaltsdauer in der Gemeinde nicht erfüllt ist.</p> <p><sup>3</sup> Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
<b>C. Zuständigkeiten und Verfahren</b>	<b>5. Zuständigkeiten und Verfahren</b>			
	<b>5.1. Allgemeine Bestimmungen</b>			
<p><b>§ 14</b> Zuständigkeiten des Departementes des Innern<sup>1</sup></p> <p><sup>1</sup> Das Departement des Innern<sup>2</sup> ist des Weiteren zuständig</p> <p>a) zur Stellungnahme gegenüber der Bundesbehörde bei Wiedereinbürgerungen und erleichterten Einbürgerungen (Art. 25 und 32 BÜG);</p> <p>b) zur Bestimmung des Gemeindebürgerrechts bei erleichteter Einbürgerung (Art. 29 Abs. 2 BÜG);</p> <p>c) zur Entgegennahme von Erhebungsaufträgen der Bundesbehörde (Art. 37 BÜG);</p> <p>d) zur Nichtigklärung von ordentlichen Einbürgerungen von Ausländern (Art. 41 Abs. 2 BÜG);</p> <p>e) zur Zustimmung zum Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 48 BÜG);</p> <p>f) zur Bürgerrechtsfeststel-</p>	<p><b>§ 13</b> Zuständigkeiten des Departementes</p> <p><sup>1</sup> Dem zuständigen Departement obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Abfassung von Stellungnahmen gegenüber der Bundesbehörde bei Wiedereinbürgerungen und erleichterten Einbürgerungen,</p> <p>b) Bestimmung des Gemeindebürgerrechts bei erleichteter Einbürgerung,</p> <p>c) Entgegennahme von Erhebungsaufträgen der Bundesbehörde,</p> <p>d) Nichtigklärung von ordentlichen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern,</p> <p>e) Antragstellung für Nichtigklärung von erleichterten Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen,</p> <p>f) Zustimmung zum Entzug</p>			

<sup>1</sup> Heute: Departement Volkswirtschaft und Inneres

<sup>2</sup> Heute: Departement Volkswirtschaft und Inneres

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
<p>lung, wenn fraglich ist, ob eine Person das Kantons- oder ein Gemeindebürgerrecht besitzt (Art. 49 Abs. 1 BÜG);</p> <p>g) zur Beschwerdeführung gegen Entscheide der Verwaltungsbehörden des Bundes in Bürgerrechtssachen (Art. 51 Abs. 2 BÜG).</p> <p><sup>2</sup> Das Departement des Innern<sup>1</sup> kann die Gemeinderäte und die Kantonspolizei zur Durchführung von Erhebungen beziehen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind.</p>	<p>des Schweizer Bürgerrechts,</p> <p>g) Bürgerrechtsfeststellung, wenn fraglich ist, ob eine Person das Kantons- oder ein Gemeindebürgerrecht besitzt,</p> <p>h) Beschwerdeführung gegen Entscheide der Verwaltungsbehörden des Bundes und des Bundesverwaltungsgerichts in Bürgerrechtssachen.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Departement kann die Gemeinden zur Durchführung von Erhebungen in Bürgerrechtssachen beziehen.</p>			

<sup>1</sup> Heute: Departement Volkswirtschaft und Inneres

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
<p><b>§ 10</b> Kinder</p> <p><sup>1</sup> Einbürgerung und Bürgerrechtsentlassung erstrecken sich in der Regel auf die unmündigen Kinder des Gesuchstellers, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.</p> <p><i><sup>1</sup> Einbürgerung und Bürgerrechtsentlassung erstrecken sich in der Regel auf die <u>min-jährigen</u> Kinder des Gesuchstellers, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen. (Fassung gemäss [11.316] Botschaft vom 19. Oktober 2011 betreffend Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts des Bundes)</i></p>	<p><b>§ 14</b> Kinder</p> <p><sup>1</sup> Einbürgerung und Bürgerrechtsentlassung erstrecken sich in der Regel auf die minderjährigen Kinder der gesuchstellenden Person, der die elterliche Sorge zusteht. Kinder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr müssen schriftlich zustimmen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
<p><sup>2</sup> Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Kinder nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung selbstständig eingebürgert oder aus dem Bürgerrecht entlassen werden.</p>	<p><sup>2</sup> Selbstständige Gesuche von minderjährigen Kindern zur Einbürgerung oder Bürgerrechtsentlassung sind von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter einzureichen. Minderjährige Kinder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr haben ihren eigenen Willen schriftlich zu erklären.</p>			
<p><b>§ 7</b> Einbürgerung am Wohnsitz</p> <p><sup>1</sup> Die Einbürgerung erfolgt in der Wohnsitzgemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Erfolgt ein Wohnsitzwechsel während des Verfahrens, so wird dieses gegenstandslos, wenn noch kein rechtskräftiger Gemeindebeschluss vorliegt. Das Verfahren wird in jedem Fall gegenstandslos, wenn der Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegt wird.</p>	<p><b>§ 15</b> Verlegung des Aufenthaltsorts während des Verfahrens</p> <p><sup>1</sup> Verlegt eine gesuchstellende Person ihren Aufenthaltsort, bevor die für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständige Stelle rechtskräftig entschieden hat, wird das Verfahren gegenstandslos.</p> <p><sup>2</sup> Liegt ein rechtskräftiger Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vor und verlegt die gesuchstellende Person ihren Aufenthaltsort in eine andere aargauische Gemeinde oder in einen anderen Kanton, bleibt der Kanton Aargau zuständig für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
	<p><sup>3</sup> Das Verfahren wird gegenstandslos, wenn die gesuchstellende Person ihren Aufenthaltsort ins Ausland verlegt.</p>			
	<p><b>§ 16</b> Mitwirkungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen einzureichen und wahrheitsgemäss Auskunft zu geben.</p> <p><sup>2</sup> Während des Einbürgerungsverfahrens ist die gesuchstellende Person verpflichtet, alle die Einbürgerungsvoraussetzungen betreffenden Änderungen unverzüglich zu melden.</p>			
	<p><b>§ 17</b> Bearbeitung von Personendaten</p> <p><sup>1</sup> Mit Einreichung des Gesuchs dürfen die für Bürgerrechtssachen zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden und Verwaltungsstellen (zuständige Stellen) folgende für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Bürgerrechtssachen erforderlichen Personendaten bearbeiten und speichern:</p> <p>a) Namen und Vornamen, b) Personenstand,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
	<p>c) familienrechtliche Daten, d) Heimatstaat, e) Aufenthaltsdauer, f) Daten zu körperlichen, geistigen, psychischen oder anderen Beeinträchtigungen, soweit für die Anwendung von § 3 Abs. 4 massgebend, g) ausländerrechtliche Daten, h) Daten zur Teilnahme am Wirtschaftsleben (insbesondere zu Beruf, beruflicher Tätigkeit oder zum Erwerb von Bildung), i) Daten zur Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, k) weitere Daten zur erfolgreichen Integration gemäss § 5.</p> <p><sup>2</sup> Die Bearbeitung dieser Personendaten darf elektronisch erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung insbesondere</p> <p>a) Organisation und Betrieb eines elektronischen Informationssystems, b) den Zugriff auf die Daten, c) die Bearbeitungsberechtigung,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
	d) die Aufbewahrungsdauer der Daten, e) Archivierung und Löschung der Daten, f) die Datensicherheit.			
	<p><b>§ 18</b> Bekanntgabe von Personendaten</p> <p><sup>1</sup> Die zuständigen Stellen dürfen die von ihnen bearbeiteten Personendaten untereinander bekannt geben, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Bürgerrechtssachen erforderlich ist. Der Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden darf elektronisch erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Weitere Verwaltungsstellen und Behörden geben auf Anfrage der zuständigen Stellen Personendaten unentgeltlich bekannt, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Bürgerrechtssachen erforderlich ist.</p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung</b>
	<p><sup>3</sup> Drittpersonen wie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Vermieterinnen und Vermieter können verpflichtet werden, den zuständigen Stellen Personendaten bekannt zu geben, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Bürgerrechtssachen erforderlich ist.</p> <p><sup>4</sup> Die Traktandenliste der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Einwohnerrats und des Grossen Rats darf mit den Namen der gesuchstellenden Personen veröffentlicht werden.</p> <p><sup>5</sup> Entscheide der Gemeinden und des Kantons über Einbürgerungsgesuche dürfen nicht mit dem Namen der gesuchstellenden Person veröffentlicht werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
	<p><sup>6</sup> Lehnt die zuständige Kommission des Grossen Rats (Kommission) oder der Grosse Rat die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ab oder entscheidet eine Rechtsmittelbehörde anders als die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat, werden die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung beziehungsweise die Mitglieder des Einwohnerrats an der Einwohnerratsitzung orientiert.</p>			
	<p><b>§ 19</b> Berichterstattung</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat erstattet der Öffentlichkeit und dem zuständigen Departement jeweils per Ende Jahr Bericht über die Zahl der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eingereichten Einbürgerungsgesuche,</li> <li>b) vor dem Entscheid der Gemeinde zurückgezogenen Einbürgerungsgesuche,</li> <li>c) abgewiesenen Einbürgerungsgesuche,</li> <li>d) hängigen und sistierten Einbürgerungsgesuche,</li> <li>e) Zusicherungen des Gemeindebürgerrechts.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat erstattet</p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung</b>
	<p>der Öffentlichkeit jeweils per Ende Jahr Bericht über die Zahl der</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) von den Gemeinden überwiesenen Einbürgerungsgesuche,</li><li>b) vor dem Entscheid des Grossen Rats zurückgezogenen Einbürgerungsgesuche,</li><li>c) abgewiesenen Einbürgerungsgesuche,</li><li>d) hängigen und sistierten Einbürgerungsgesuche,</li><li>e) erteilten Kantonsbürgerrechte.</li></ul> <p><sup>3</sup> Die Berichterstattung des Gemeinderats und des Regierungsrats umfasst die Zahl der Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern, ihren Heimatstaat sowie die Zahl der jeweils vom Gesuch umfassten Personen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
	<p><b>5.2. Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern</b></p>			
<p><b>§ 11</b> Einbürgerung von Ausländern</p> <p><sup>1</sup> Ausländer reichen das Gesuch um Einbürgerung beim Gemeinderat ein.</p>	<p><b>§ 20</b> Einreichung des Gesuchs</p> <p><sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländer reichen das Einbürgerungsgesuch beim Gemeinderat ein.</p> <p><sup>2</sup> Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen können das Gesuch einzeln oder gemeinsam stellen.</p>			
	<p><b>§ 21</b> Vorprüfung und Publikation des Gesuchs</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft die Einhaltung folgender Einbürgerungsvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufenthaltsdauer,</li> <li>b) Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,</li> <li>c) Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung.</li> </ul>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung</b>
	<p><sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt, veröffentlicht der Gemeinderat das Gesuch im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Die Publikation umfasst folgende Angaben der gesuchstellenden Person und vom Gesuch betroffenen Familienmitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Name und Vorname,</li><li>b) Geburtsjahr,</li><li>c) Geschlecht,</li><li>d) Heimatstaat,</li><li>e) Postadresse.</li></ul> <p><sup>3</sup> Jede Person kann innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation dem Gemeinderat eine schriftliche Eingabe zum Gesuch einreichen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat trifft die Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind, und legt, wenn die Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind, das Gesuch der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vor.</p>	<p><b>§ 22</b> Erhebungen des Gemeinderats</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat trifft die gemäss kantonalen Vorgaben für die Integrationsprüfung erforderlichen Erhebungen, führt mit der gesuchstellenden Person ein Gespräch und prüft die Einhaltung der Einbürgerungsvoraussetzungen sowie die nach der Publikation gemäss § 21 eingereichten Eingaben. Unsachliche oder anonyme Hinweise fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat erstellt einen Bericht mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Name und Vorname,</li><li>b) Geburtsjahr und Geburtsort,</li><li>c) Geschlecht,</li><li>d) Heimatstaat,</li><li>e) Postadresse,</li><li>f) Aufenthaltsdauer in der Schweiz,</li><li>g) Aufenthaltsdauer in der Gemeinde,</li><li>h) familienrechtliche Situation,</li><li>i) Ausbildung und Beruf,</li><li>k) Zusammenfassung der Eingaben gemäss § 21,</li><li>l) Beurteilung der Integration.</li></ul>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung</b>
	<p><sup>3</sup> Der Bericht gemäss Absatz 2 steht den Stimmberechtigten vor der Gemeindeversammlung beziehungsweise den Mitgliedern des Einwohnerrats vor dessen Sitzung zur Einsicht offen.</p> <p><sup>4</sup> Ergeben sich aus Erhebungen des Gemeinderats oder aus Eingaben gemäss § 21 Gründe gegen die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, ist der gesuchstellenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung verfahrensmässige und inhaltliche Vorgaben zu den Erhebungen des Gemeinderats, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) zur Erklärung betreffend Achtung der Werte der Bundes- und Kantonsverfassung,</li><li>b) zur Prüfung der sprachlichen und staatsbürgerlichen Kenntnisse vor dem Einbürgerungsgespräch,</li><li>c) zum Einbürgerungsgespräch,</li><li>d) zum Verhältnis zwischen der Prüfung und dem Einbürgerungsgespräch,</li></ul>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
	<p>e) zur erleichterten Durchführung der Prüfung und des Einbürgerungsgesprächs gemäss § 3 Abs. 4,</p> <p>f) zur Befreiung von der Prüfung der sprachlichen Kenntnisse, wenn anderweitig ausreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden,</p> <p>g) zur Prüfung der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Willens zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung.</p>			
	<p><b>§ 23</b> Gemeinderätliche Kommission</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann für die Prüfung der Integration eine Kommission einsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Die abschliessende Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen und die Antragsstellung zuhanden der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Einwohnerrats sind nicht an die Kommission übertragbar.</p> <p><sup>3</sup> Den Mitgliedern der Kommission steht die volle Einsicht in die Gesuchsakten zu.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
	<p><b>§ 24</b> Zusicherung des Gemeindebürgerrechts</p> <p><sup>1</sup> Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt, sichert die Gemeindeversammlung beziehungsweise der Einwohnerrat das Gemeindebürgerrecht für den Fall zu, dass das Kantonsbürgerrecht und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung beziehungsweise der Einwohnerrat kann ein Gesuch nur auf begründeten Antrag hin ablehnen. Wird das Gesuch abgelehnt, kann die gesuchstellende Person innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheids Einsprache bei der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Einwohnerrat erheben. Die Gemeindeversammlung beziehungsweise der Einwohnerrat entscheidet über die Einsprache.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
<p><sup>3</sup> Nach Rechtskraft des Beschlusses der Gemeindeversammlung übermittelt der Gemeinderat die Akten dem Departement des Innern<sup>1</sup>.</p>	<p><sup>3</sup> Verzichtet die gesuchstellende Person auf die Erhebung einer Einsprache, kann sie gegen den ablehnenden Entscheid der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Einwohnerrats Beschwerde erheben. Dabei kann die beschwerdeführende Person nicht geltend machen, sie sei unzureichend angehört worden.</p> <p><sup>4</sup> Eine Referendumsabstimmung über den Beschluss der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Einwohnerrats ist ausgeschlossen.</p> <p><sup>5</sup> Nach Rechtskraft der Zusage des Gemeindegerechts übermittelt der Gemeinderat die Akten dem zuständigen Departement.</p>			

<sup>1</sup> Heute: Departement Volkswirtschaft und Inneres

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
	<p><b>§ 25</b> Übertragung der Zuständigkeit für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorsehen. Eine Übertragung dieses Befugnis gemäss § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978<sup>1</sup> ist ausgeschlossen.</p>			
<p><sup>4</sup> Das Departement des Innern<sup>2</sup> holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein und leitet die Akten mit Bericht und Antrag an die Einbürgerungskommission des Grossen Rates weiter.</p>	<p><b>§ 26</b> Erhebungen des Departements und der Kommission des Grossen Rates</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement prüft das Gesuch, trifft allenfalls weitere Erhebungen, holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein und leitet die Akten mit Bericht und Antrag an die Kommission weiter.</p> <p><sup>2</sup> Den Mitgliedern der Kommission steht die volle Einsicht in die Gesuchsakten zu.</p>			

<sup>1</sup> SAR 171.100

<sup>2</sup> Heute: Departement Volkswirtschaft und Inneres

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
	<p><sup>3</sup> Ergeben sich aus den Erhebungen des zuständigen Departements oder der Kommission mögliche Gründe gegen die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, ist der gesuchstellenden Person und der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>			
<p><sup>5</sup> Die Einbürgerungskommission entscheidet über die Einbürgerung abschliessend, sofern der Grosse Rat den Entscheid nicht an sich zieht.</p>	<p><b>§ 27</b> Erteilung des Kantonsbürgerrechts</p> <p><sup>1</sup> Die Kommission entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts abschliessend, wenn der Grosse Rat den Entscheid nicht an sich zieht.</p> <p><sup>2</sup> Den Mitgliedern des Grossen Rats stehen der Bericht des Gemeinderats gemäss § 22 Abs. 2 und der Bericht des Departements zur Einsicht offen. Die Namen der gesuchstellenden Personen und die Anträge der Kommission werden den Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung schriftlich mitgeteilt.</p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung</b>
	<p><sup>3</sup> Die Kommission oder der Grosse Rat weicht vom Entscheid der für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständigen Stelle ab, wenn diese ihr Ermessen nicht rechtmässig angewendet hat oder seit dem Entscheid nicht mehr alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.</p> <p><sup>4</sup> Die Kommission oder der Grosse Rat kann ein Gesuch nur auf begründeten Antrag hin ablehnen. Wird das Gesuch abgelehnt, kann die gesuchstellende Person innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheids Einsprache beim Grossen Rat erheben. Der Grosse Rat entscheidet über die Einsprache.</p> <p><sup>5</sup> Verzichtet die gesuchstellende Person auf die Erhebung einer Einsprache, kann sie gegen den ablehnenden Entscheid der Kommission oder des Grossen Rats Beschwerde erheben. Dabei kann die beschwerdeführende Person nicht geltend machen, sie sei unzureichend angehört worden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
<p><sup>6</sup> Die Entscheide der Einbürgerungskommission eröffnet deren Präsident, jene des Grossen Rates die Staatskanzlei.</p>	<p><sup>6</sup> Die Entscheide der Kommission eröffnet deren Präsidentin beziehungsweise Präsident, jene des Grossen Rats der Parlamentsdienst.</p>			
	<p><b>5.3. Einbürgerung und Bürgerrechtsentlassung von Schweizerinnen und Schweizern</b></p>			
<p><b>§ 13</b> Einbürgerung und Bürgerrechtsentlassung von Schweizer Bürgern</p> <p>Die Einbürgerungen von Schweizer Bürgern und die Entlassungen aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht werden vom Gemeinderat ausgesprochen.</p>	<p><b>§ 28</b> Einbürgerung und Bürgerrechtsentlassung von Schweizerinnen und Schweizern</p> <p><sup>1</sup> Einbürgerungen von Schweizerinnen und Schweizern sowie Entlassungen aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht werden vom Gemeinderat ausgesprochen.</p>			
<p><b>§ 12</b> Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht</p> <p>Die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht wird vom Departement des Innern<sup>1</sup> verfügt.</p>	<p><sup>2</sup> Die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht wird vom zuständigen Departement verfügt.</p>			

<sup>1</sup> Heute: Departement Volkswirtschaft und Inneres

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
	<p><sup>3</sup> Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern, mit Ausnahme der Publikation und Möglichkeit zur Einreichung von Eingaben gemäss § 21.</p>			
	<p><b>6. Gebühren</b></p>			
<p><b>§ 15<sup>1</sup></b> Gebühren und Auslagen</p> <p><sup>1</sup> Kanton und Gemeinden dürfen für die Behandlung von Gesuchen im Bürgerrechtswesen höchstens Gebühren erheben, welche die Verfahrenskosten decken.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Gebührenansätze.</p> <p><sup>3</sup> Das Departement Volkswirtschaft und Inneres setzt die kantonalen Gebühren, der Gemeinderat die kommunalen Gebühren fest.</p>	<p><b>§ 29</b> Gebühren und Auslagen</p> <p><sup>1</sup> Die vom Kanton und den Gemeinden für die Behandlung von Gesuchen in Bürgerrechtssachen erhobenen Gebühren dürfen höchstens die Verfahrenskosten decken.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Gebührenansätze durch Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Departement setzt die kantonalen, der Gemeinderat die kommunalen Gebühren fest.</p>			

<sup>1</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 12. Dezember 2006, in Kraft seit 1. November 2007 (AGS 2007 S. 143).

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung</b>
<p><sup>4</sup> Gebühren und Auslagen können bei mittellosen Personen reduziert oder erlassen werden; sie sind Personen, denen das Ehrenbürgerrecht verliehen wird, zu erlassen. Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Reduktions- oder Erlassmöglichkeiten vorsehen.</p> <p><sup>5</sup> Personen, die Gebühren und Auslagen zu entrichten haben, können zur Leistung eines Vorschusses oder zur Begleichung einer Zwischenabrechnung verpflichtet werden.</p>	<p><sup>4</sup> Gebühren und Auslagen können bei mittellosen Personen reduziert oder erlassen werden; sie sind Personen, denen das Ehrenbürgerrecht verliehen wird, zu erlassen.</p> <p><sup>5</sup> Personen, die Gebühren und Auslagen zu entrichten haben, sind zur Leistung eines Vorschusses verpflichtet.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
	<b>7. Rechtsschutz</b>			
<p><b>§ 16</b> Rechtsschutz</p> <p><sup>1</sup> In Bürgerrechtssachen kann gegen Beschlüsse des Gemeinderates beim Departement des Innern<sup>1</sup> und gegen Verfügungen des Departementes des Innern<sup>2</sup> beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Gegen Entscheide der Gemeindeversammlung, des Einwohnerrates, des Grossen Rates oder der Einbürgerungskommission des Grossen Rates ist die Beschwerde ausgeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Beschwerden gegen Entscheide über die Einbürgerung von Schweizer Bürgern wird die Handhabung des Ermessens nicht überprüft.</p>	<p><b>§ 30</b> Rechtsschutz</p> <p><sup>1</sup> In Bürgerrechtssachen kann gegen Beschlüsse der zuständigen kommunalen Stelle beim Regierungsrat und gegen Entscheide des Departements und des Regierungsrats beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Gegen Entscheide des Grossen Rats oder dessen Kommission ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht möglich.</p> <p><sup>2</sup> Bei Beschwerden gegen Entscheide in Bürgerrechtssachen wird die Handhabung des Ermessens nicht überprüft.</p>			

<sup>1</sup> Heute: Departement Volkswirtschaft und Inneres

<sup>2</sup> Heute: Departement Volkswirtschaft und Inneres

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
<b>D. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>8. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>			
<p><b>§ 17</b> Übergangsrecht</p> <p>Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren werden nach dem für die Gesuchsteller günstigeren Recht beurteilt.</p>	<p><b>§ 31</b> Übergangsrecht</p> <p><sup>1</sup> Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren werden nach dem für die gesuchstellende Person günstigeren Recht beurteilt.</p> <p><sup>2</sup> Beschliesst eine Gemeinde, in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorzusehen, entscheidet dieser, wenn die Gemeindeversammlung beziehungsweise der Einwohnerrat noch nicht rechtskräftig über das Gesuch entschieden hat.</p>			
<p><b>§ 21</b> Publikation, Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p><b>§ 32</b> Publikation, Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			
<i>Angenommen in der Volksab-</i>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
<p><i>stimmung vom 6. Juni 1993.</i>  <i>Inkrafttreten: 1. Januar 1994<sup>1</sup></i></p>				
	<p><b>II.</b></p> <p>1.            Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:</p>			
<p><b>§ 18</b>            2. Inhalt</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeordnung hat Vorschriften zu enthalten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die von den Gemeinden festzusetzende Zahl von Behörden- und Kommissionsmitgliedern;</li> <li>b) die Durchführung von Wahlen;</li> <li>c) die Art der vorgeschriebenen Veröffentlichungen</li> <li>d) die Zuständigkeit bei Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen;</li> <li>e) die Zuständigkeit bei Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken;</li> <li>f) weitere Zuständigkeiten</li> </ul>				

<sup>1</sup> § 10 Abs. 2 der Verordnung über Einbürgerungen und Bürgerrechtsentlassungen vom 8. Dezember 1993 (AGS Bd. 14 S. 513).

<sup>2</sup> SAR 171.100

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
<p>der Gemeindeorgane.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeordnung kann weiter namentlich bestimmen:</p> <p>a) die Einsetzung einer Geschäftsprüfungskommission und die Zahl ihrer Mitglieder;</p> <p>b) die Übertragung der Aufgaben im Vormundtschaftswesen an eine selbstständige Vormundtschaftskommission;</p> <p>c) die Organisation von Gemeindeanstalten.</p> <p>d) Wahlkreise für von der Gemeinde zu treffende Wahlen;</p> <p>e) die Erhöhung der Zahl der Unterschriften beim fakultativen Referendum.</p>	<p><sup>2</sup> Die Gemeindeordnung kann weiter namentlich bestimmen:</p> <p>e) die Erhöhung der Zahl der Unterschriften beim fakultativen Referendum;</p> <p>f) <u>die Zuständigkeit des Gemeinderates für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
<p><b>§ 20</b> 2. Stellung, Aufgaben und Befugnisse</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Festlegung des Voranschlages und des Steuerfusses;</li> <li>b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes sowie der Gemeinderrechnungen und die Beschlussfassung darüber;</li> <li>c) die Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben;</li> <li>d) die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen;</li> <li>e) die Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates;</li> <li>f) die Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten;</li> <li>g) die Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen;</li> </ul>	<p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
<p>h) die Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinden oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind;</p> <p>i) der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse;</p> <p>k) die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer;</p> <p>l) der Erlass und die Änderung des Dienst- und Besoldungsreglementes für das Gemeindepersonal;</p> <p>m) die Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens und von Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindegebieten und bei Bildung neuer Gemeinden;</p> <p>n) die Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes;</p>	<p>k) die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an <u>Ausländerinnen und Ausländer, wenn die Gemeindeordnung nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates vorsieht;</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
<p>o) die Beschlussfassung über Änderung oder Neubildung von Gemeindenamen, -wappen und -siegeln;</p> <p>p) die Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände;</p> <p>q) die ihr durch die Gesetzgebung und die Gemeindeordnung, gestützt auf § 18 Abs. 1 lit. d–f, übertragen werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung übt die Aufsicht über die Gemeindebehörden und sämtliche Zweige der Gemeindeverwaltung, einschliesslich Gemeindeanstalten, aus.</p>				
<p><b>§ 37</b> b) Aufgaben und Befugnisse</p> <p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.</p>				

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung</b>
<p><sup>2</sup> Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der ihm übergeordneten Gemeindeorgane sowie der Vollzug der Beschlüsse derselben;</li><li>b) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich Gemeindeanstalten;</li><li>c) die alljährliche Erstattung eines schriftlichen oder mündlichen Rechenschaftsberichtes über die Gemeindeverwaltung;</li><li>d) die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten, die der Finanzierung bereits beschlossener Aufgaben oder der Rückzahlung schon bestehender Schulden dienen;</li><li>e) die Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, mit Einschluss notwendiger Enteignungsverfahren;</li></ul>				

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung</b>
<p>f) die Sorge für die lokale Sicherheit gemäss Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes;</p> <p>g) die ihm durch Spezialerlasse übertragenen Aufgaben;</p> <p>h) die Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (ausgenommen Baurechte und Kiesausbeutungsrechte), von Grundlasten und Grundpfandrechten zu Gunsten und zu Lasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen;</p> <p>i) die Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
<p>k) die Einbürgerung von Schweizer Bürgern und die Bürgerrechtsentlassung, unter Vorbehalt der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht;</p> <p>l) die Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen;</p> <p>m) alle weiteren, ihm durch Vorschriften des Kantons und der Gemeinde, namentlich der Gemeindeordnung, sowie durch Beschluss übergeordneter Organe übertragenen Aufgaben;</p> <p>n) die Wahl von Kommissionen, soweit sie nicht einem anderen Organ zusteht;</p> <p>o) die Wahl oder Anstellung des Gemeindepersonals;</p> <p>p) die Wahl oder Anstellung der weiteren, nach den einschlägigen Vorschriften vom Gemeinderat zu ernennenden Funktionäre.</p>	<p>k) die Einbürgerung von <u>Schweizerinnen und Schweizern</u>, die Bürgerrechtsentlassung unter Vorbehalt der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht <u>sowie die Zuzicherung des Gemeindebürgerrechts für Ausländerinnen und Ausländer, wenn dies die Gemeindeordnung vorsieht</u>;</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
	<p>2. Das Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:</p>			
<p><b>§ 8</b> Anwendung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht</p> <p>Die Bestimmungen des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, die das Ehrenbürgerrecht, die Kinder und den Rechtsschutz betreffen, gelten sinngemäss auch für das Ortsbürgerrecht.</p>	<p><sup>1</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, die das Ehrenbürgerrecht, die <u>Bearbeitung, Bekanntgabe und Archivierung von Personendaten, die Begründungspflicht</u> und den Rechtsschutz betreffen, gelten sinngemäss auch für das Ortsbürgerrecht.</p> <p><sup>2</sup> <u>Entscheide der Ortsbürgergemeindeversammlung über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht unterliegen keinem Referendum.</u></p>			
	<p><b>III.</b></p> <p>Das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 22. Dezember 1992<sup>2</sup> wird aufgehoben.</p>			

<sup>1</sup> SAR 121.300

<sup>2</sup> SAR 121.100

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission JUS vom 27. Februar 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung
	<p><b>IV.</b></p> <p>Die Änderungen unter Ziff. II. und die Aufhebung unter Ziff. III. sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			
	<p>Aarau,</p> <p>Präsident des Grossen Rats</p> <p>Protokollführer</p>			